



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche – Art. 49 der Bayerischen Verfassung

Nach Art. 49 der Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die neun Staatsministerien

Die Geschäfte der Staatsregierung werden auf folgende neun Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Justiz
- Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

2. Veränderungen im Einzelnen

2.1 Im Staatsministerium des Innern werden alle Zuständigkeiten für den Verkehr gebündelt, auch soweit sie bisher im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ressortierten (Schiene, Luft, Wasser, Seilbahnen). Darüber hinaus übernimmt das Ministerium die Zuständigkeit für den Sport (mit Ausnahme des Schulsports) aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig die Bezeichnung Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

2.2 Die bisher vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wahrgenommene Federführung im Verbraucherschutz übernimmt das künftige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Der rein rechtliche Verbraucherschutz, der sich vor allem auf das Zivilrecht bezieht, bleibt davon unberührt. Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig wieder die Bezeichnung Staatsministerium der Justiz.

2.3 Die bisherigen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden zu einem Geschäftsbereich zusammengelegt. Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

2.4 Das Staatsministerium der Finanzen übernimmt folgende Zuständigkeiten:

- Die digitale Erschließung ganz Bayerns über geeignete Technologien wie Breitband oder Funk (bisher Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie).
- Die Landesentwicklung (bisher Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie).
- Die Prüfung von Behördenverlagerungen aus den Großstädten in den eher ländlich geprägten Raum und Grundsatzfragen der Verwaltungsreform, auch soweit sie über die reine Verlagerung von Behörden hinausgehen (bisher Staatskanzlei).
- Die Koordination der Aktivitäten Bayerns zu den kommenden demografischen Herausforderungen – unbeschadet der jeweils eigenen Zuständigkeit aller Ressorts in diesem Querschnittsthema. Der zuständige Staatsminister wird insoweit „Beauftragter für Demografie“.

Das Ministerium soll sich den Grundsatzfragen der digitalen Verwaltung, der Aufgaben des staatlichen CIO (Chief Information Officer) und der Steuerung erweiterten eGovernments einschließlich des Auftrags zur Bündelung der staatlichen

Rechenzentren verstärkt widmen. Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig die Bezeichnung Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Im Rahmen seiner gewachsenen Aufgaben ist beabsichtigt, für das Staatsministerium einen zweiten Amtssitz in Nürnberg einzurichten.

2.5 Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übernimmt folgende Zuständigkeiten:

- Alle Zuständigkeiten für den Bereich Energie (ausgenommen Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung kerntechnischer Anlagen) sowie der Energiewende, auch soweit sie bisher im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit oder im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ressortierten.
- Den Bereich Medien samt Medien- und Filmförderung, wobei hier auch kulturelle Belange besonders zu würdigen sind. Die Zuständigkeit für den Rundfunk (einschließlich der Rundfunkgesetzgebung und -gremien) verbleibt in der Staatskanzlei.
- Im Staatsministerium wird die Förderung der angewandten, wirtschaftsnahen und institutionellen Forschung auf dem Feld von Wirtschaft, Technologie und Fortschritt zusammengeführt, auch soweit sie bisher im Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ressortierte.

Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

2.6 Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übernimmt aus dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Federführung für den Verbraucherschutz (vgl. Ziff. 2.2). Es behält die Zuständigkeit für das Veterinärwesen, die Lebensmittelsicherheit und den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Es übernimmt ferner diejenigen Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die sich auf Fragen des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes beziehen. Der Bereich Humangesundheit wechselt in das neue Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (vgl. Ziff. 2.8). Das Staatsministerium führt entsprechend seinem neuen Aufgabenzuschnitt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

2.7 Das bisherige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernimmt vom bisherigen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergänzend die Zuständigkeit für die Jugendarbeit und den erzieherischen Jugendschutz. Es führt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

2.8 Neu gebildet wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Es wird die Zuständigkeit für das gesamte Gesundheitswesen (betreffend Humangesundheit) einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung wahrnehmen, die bisher im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ressortierte. Dazu gehört auch die Zuständigkeit für das Krankenhaus- und das Arzneimittelwesen. Es übernimmt ferner aus dem Bereich des bisherigen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen den Bereich der Pflege einschließlich der sozialen Pflegeversicherung und zugehöriger Gebiete, etwa das Hospizwesen, die Familienpflege und die Stärkung pflegender Angehöriger.

2.9 Die Verteilung der Einzelgeschäfte auf die Geschäftsbereiche wird gemäß diesen Vorgaben nach Art. 53 der Verfassung durch Verordnung der Staatsregierung erfolgen (Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung).

Die Präsidentin

Barbara Stamm